

# Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ab 01.07.2021)

**Mit der Einführung der neuen Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) ab dem 01.07.2021 wird der Erfahrungstatsache Rechnung getragen, dass sich die Stellensuche älterer Arbeitsloser und Ausgesteuerter häufig als schwierig erweist.**

**Die Zielsetzung des Sozialwerks besteht darin, jene Lücke zu schliessen, welche zwischen dem Ende des Taggeldanspruchs in der Arbeitslosenversicherung und dem Bezug der AHV-Altersrente entstehen kann, ohne dass dafür Sozialhilfe bezogen werden muss.**

## Wichtigste Informationen

**Anspruch** auf Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) haben **ab dem 01.07.2021** Personen, die

- ab dem Monat ihres 60. Geburtstages oder später von der Arbeitslosenversicherung ausgestellt werden;
- Wohnsitz und Aufenthalt im Inland oder in einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA haben;
- mind. 20 Jahre, davon 5 Jahre nach der Vollendung des 50. Altersjahres, in der AHV versichert waren;
- dabei ein jährliches Erwerbseinkommen von mind. 75% der max. AHV-Altersrente (Fr. 21'510.00 – Stand 2021) erzielt haben (= Eintrittsschwelle berufliche Vorsorge), oder entsprechende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften in der AHV geltend machen können;
- ein Reinvermögen unter Fr. 50'000.00 bei einer Einzelperson bzw. unter Fr. 100'000.00 bei einem Ehepaar haben, wobei selbstbewohntes Wohneigentum – wie bei der seit dem 01.01.2021 bestehenden EL-Eintritts-Vermögensschwelle – beim vorgenannten Reinvermögen nicht berücksichtigt wird; und
- anerkannte Ausgaben haben, die ihre anrechenbaren Einnahmen übersteigen (wirtschaftliche Voraussetzung).

Der Anspruch entsteht ab dem Monat, in dem die Anmeldung eingereicht wurde und die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind.

### RGB Consulting

Sonnenbühlstrasse 3 · 9200 Gossau · Tel. +41 71 370 07 65 · Fax +41 71 370 07 66 · info@rgb-sg.ch · www.rgb-sg.ch  
Hauptstrasse 59 · 9113 Degersheim · Tel. +41 71 370 07 65 · Fax +41 71 370 07 66 · info@rgb-sg.ch · www.rgb-sg.ch



Mitglied GemeindeKompetenzZentrum  
[www.gkze.ch](http://www.gkze.ch)

Der **Anspruch endet** im Zeitpunkt, in dem die anspruchsberechtigten Personen:

- das ordentliche AHV-Rentenalter (Frauen 64, Männer 65) erreichen; oder
- die AHV-Altersrente vorbeziehen können (Frauen ab 62. und Männer ab 63. Altersjahr), wenn dann absehbar ist, dass sie bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV haben werden.

Der Anspruch endet ebenfalls, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

**Keinen Anspruch** auf Überbrückungsleistungen haben Personen, die:

- schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Überbrückungsleistungen (01.07.2021) ausgesteuert wurden\*;

*\* Personen, die bis zum 01.07.2021 das 60. Altersjahr vollendet und mindestens 20 Jahre Beiträge an die AHV bezahlt haben, werden zwischen dem 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten des ÜLG per 01.07.2021 nicht von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert.*

- schon vor dem 60. Geburtstag ausgesteuert werden; und
  - Personen, die einen Anspruch auf IV-Rente haben oder die Altersrente der AHV beziehen resp. vorbeziehen.
- ➔ Aufgrund der Voraussetzung der Aussteuerung sind Personen ohne Taggeldanspruch in der Arbeitslosenversicherung – wie zum Beispiel Selbständigerwerbende – von der Überbrückungsleistung von vornherein ausgeschlossen.
- ➔ Hat eine Person sowohl Anspruch auf Überbrückungsleistungen als auch Ergänzungsleistungen oder hat ihr Ehegatte oder ihre Ehegattin Anspruch auf Ergänzungsleistungen, so geht der Anspruch auf Ergänzungsleistungen vor. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Überbrückungsleistungen.

Die **Überbrückungsleistungen bestehen aus:**

- der jährlichen Überbrückungsleistung (monatliche Rente, ÜL); und
- der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zur Überbrückungsleistung (KK).

Bei den Überbrückungsleistungen handelt es sich um Bedarfsleistungen. Die Berechnung der Überbrückungsleistungen orientiert sich an den Ergänzungsleistungen (EL). Der Betrag der Überbrückungsleistungen entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Finanziert werden die Überbrückungsleistungen aus allgemeinen Bundesmitteln (Steuern). Die Vollzugskosten trägt der jeweilige Wohnkanton.

Wichtiger Unterschied gegenüber den Ergänzungsleistungen: Die Höhe der Überbrückungsleistungen ist (inkl. Krankheits- und Behinderungskosten) auf das 2,25-fache des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf begrenzt. Die jährliche Geldleistung ist für Alleinstehende somit beschränkt auf Fr. 44'123.00 und für Ehepaare auf Fr. 66'184.00.

Die mit entsprechenden Rechnungen belegten Krankheits- und Behinderungskosten werden jeweils auf Gesuch hin unter Vorlage der jeweiligen Krankenkassenabrechnung individuell vergütet, pro Jahr für Alleinstehende bis zu Fr. 5'000.00 und für Ehepaare bis zu Fr. 10'000.00, sofern der maximale Betrag der Überbrückungsleistungen nicht erreicht wird.

Zuständig für die Ausrichtung der Überbrückungsleistung ist (mit Ausnahme der Kantone BS, GE und ZH) jeweils die kantonale Ausgleichskasse des Wohnkantons (EL-Stelle).

Das Anmeldeformular steht seit dem 21.06.2021 zur Verfügung unter:

[www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Überbrückungsleistungen](http://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Überbrückungsleistungen)

## Gesetzliche Grundlagen

- Art. 114 Abs. 5 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)
- Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

## Weitere Informationen

Das vorliegende Merkblatt soll eine Übersicht vermitteln, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Für zusätzliche Unterstützung stehen wir Ihnen jederzeit rasch und unkompliziert zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme:

**rgb** Consulting

Sonnenbühlstrasse 3

9200 Gossau

Tel. 071 370 07 65

[info@rgb-sg.ch](mailto:info@rgb-sg.ch)